
Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV) ¹

(Änderung vom 13. November 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt vom 9. Dezember 2015² wird wie folgt geändert:

Anhang 1 Nr. 9

(Es gelten folgende Fachempfehlungen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells (§ 39):)

<i>Nr.</i>	<i>Fachempfehlung</i>	<i>Gültige Version</i>	<i>Abweichung</i>
9	Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten	25.01.2008	
9.1			Für künftige Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge im Fall einer Unterdeckung an die Pensionskasse des Kantons Schwyz gemäss § 11 des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (PKG) vom 21. Mai 2014 ³ werden weder Rückstellungen gebildet noch passive Rechnungsabgrenzungen verbucht. Die Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge werden wie die ordentlichen Beiträge im Jahr der Fälligkeit verbucht sowie im Vorschlag und Finanzplan berücksichtigt. Im Anhang der Jahresrechnung wird jeweils der Deckungsgrad per 31. Dezember ausgewiesen.
9.2			Für wesentliche, ausserordentliche (einmalige) steuerliche Ereignisse mit Auswirkungen auf das Ressourcenpotenzial

			zur Festlegung der Zahlungen in den Nationalen Finanzausgleich (NFA) werden für die daraus resultierenden späteren NFA-Zahlungen Rückstellungen gebildet.
--	--	--	---

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Schwyz, 13. November 2018

Der Landammann: Kaspar Michel
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 25-30.

² SRSZ 144.111.

³ SRSZ 145.210.